Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1922 Nr. 11.

(Nr. 12242.) Gesetz, betreffend Änderung der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 (Gesetzsamml. S. 321). Vom 12. März 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Im § 22 Abs. 2 der Schiedsmannsordnung treten an die Stelle der Worte „von fünfzig Pfennigen bis zu einer Mark" die Worte „von drei bis zu zehn Mark".

Artikel II.

Im § 43 der Schiedsmannsordnung in der Fassung des Artikel II des Gesetzes vom 29. April 1920 (Gesetzsamml. S. 152) werden die Worte „75 Pfennige" durch die Worte „zwei Mark" und die Worte „30 Pfennige" durch die Worte „eine Mark" ersetzt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 12. März 1922.

Das Preußische Staatsministerium.
Braun. am Zehnhoff.

(Nr. 12243.) Gesetz über die Gewährung von Wirtschaftsbeihilfen an unmittelbare Staatsbeamte und Lehrpersonen. Vom 18. März 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der Finanzminister wird ermächtigt, an Orten mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen, an welchen Reichsbeamte auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Feststellung eines fünften Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1921, widerrufliche Wirtschaftsbeihilfen erhalten, entsprechende widerrufliche Wirtschaftsbeihilfen mit Wirkung vom 1. Januar 1922 ab für die unmittelbaren Staatsbeamten und die Lehrpersonen festzusetzen.

Ausgegeben zu Berlin den 28. März 1922.

§ 2.

Die Wirtschaftsbeihilfen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volks- und mittleren Schulen werden aus der Landesschulkasse beziehungsweise der Landesmittelschulkasse gezahlt; sie sind aber von den betreffenden Schulverbänden und den Unterhaltungsträgern öffentlicher mittlerer Schulen in sinngemäßer Anwendung des § 46 Ziffer 5 des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes und des § 20 Abs. 1c des Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetzes als Vorausleistungen der Landesschulkasse und der Landesmittelschulkasse zu erstatten.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 18. März 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. von Richter.

(Nr. 12244.) **Gesetz, betreffend die Neuwahl der Bezirksausschüsse in Breslau und Liegnitz. Vom 22. März 1922.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Für die Neuwahl der gewählten Mitglieder der Bezirksausschüsse in Breslau und Liegnitz und ihrer Stellvertreter (§ 17 des Gesetzes, betreffend vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 18. Juli 1919, Gesetzsamml. S. 118) treten bis zur Bildung eines besonderen Provinzialausschusses für die Provinz Niederschlesien an die Stelle des Provinzialausschusses die von dem Provinziallandtage der Provinz Niederschlesien gewählten Mitglieder des gemeinschaftlichen Provinzialausschusses der Provinzen Niederschlesien und Oberschlesien.

§ 2.

Die Wahlzeit der bisherigen gewählten Mitglieder der Bezirksausschüsse in Breslau und Liegnitz und ihrer Stellvertreter endet mit Ablauf des Monats, in dem die Neuwahlen gemäß § 1 stattgefunden haben.

§ 3.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erläßt der Minister des Innern.

§ 4.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 22. März 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

(Nr. 12245.) **Gesetz, betreffend die Einverleibung der Landgemeinde Worringen in die Stadtgemeinde Köln und Regulierung der zukünftigen Grenze zwischen dem Stadtkreise Köln und dem Landkreise Neuß. Vom 22. März 1922.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Landgemeinde Worringen wird mit Wirkung vom 1. April 1922 ab von dem Landkreise Köln Land abgetrennt und mit Ausnahme der im § 2 genannten Teile in die Stadtgemeinde Köln unter den im § 2 des dem Entwurfe dieses Gesetzes als Anlage beigefügten Vereinigungsvertrags enthaltenen, im Amtsblatt der Regierung zu Köln zu veröffentlichenden Bedingungen einverleibt.

§ 2.

Der nördlich des Weges Horrem-Anstel gelegene Teil des sogenannten Delhover Blechs wird mit Wirkung vom 1. April 1922 ab in die Gemeinde Hackenbroich des Landkreises Neuß einverleibt.

In die Landgemeinde Dormagen des Landkreises Neuß wird mit Wirkung vom 1. April 1922 ab einverleibt der nördlich des Weges Dormagen—Monheim und des von diesem nach Stromkilometer 210,3 abzweigenden Weges gelegene Teil der Landgemeinde Worringen, die Wege selbst einbegriffen. Dagegen wird mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Köln vereinigt derjenige Teil der Landgemeinde Dormagen, welcher östlich der aus der dem Entwurf dieses Gesetzes als Anlage beigefügten Katasterzeichnung ersichtlichen, von dem Kilometerstein 25,3 der Chaussee Köln—Neuß nach der Gabelung der Wege Dormagen—Rheinfeld und Dormagen—Monheim führenden Linie liegt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 22. März 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

(Nr. 12246.) **Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 28. April 1920 über die Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetze vom 4. Februar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 147) im Bereiche der Wasserbauverwaltung. Vom 27. Januar 1922.**

Der § 9 der Verordnung vom 28. April 1920 (Gesetzsamml. S. 317) über die Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetze vom 4. Februar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 147) im Bereiche der Wasserbauverwaltung erhält folgende Fassung:

> Die Bildung von gemeinsamen oder Gesamtbetriebsräten ist nur in den Bezirken eines Wasserbauamts, Hafenbauamts, Maschinenbauamts, Schleppamts, Kanalbauamts, Neubauamts und Elektrizitätsamts zulässig. Hierbei ist nach §§ 50 bis 57 und 91 des Betriebsrätegesetzes zu verfahren.

Berlin, den 27. Januar 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff. Severing. v. Richter. Wendorff. Siering. Boelitz. Hirtsiefer.

(Nr. 12247.) Verordnung wegen Ausbau der Geelebeeke innerhalb des Gemeindebezirkes Brecklenkamp (Kreis Bentheim). Vom 17. Februar 1922.

Das Preußische Staatsministerium verordnet auf Grund des § 155 Abs. 2 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53), was folgt:

Der Gemeinde Brecklenkamp im Kreise Bentheim wird das Recht zum Ausbau der Geelebeeke und ihrer Ufer innerhalb des Gemeindebezirkes Brecklenkamp hiermit übertragen.

Berlin, den 17. Februar 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Wendorff.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Januar 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Sulingen für den Ausbau der elektrischen Hochspannungsleitung und der anschließenden Niederspannungsnetze, durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 8 S. 35, ausgegeben am 25. Februar 1922;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. Februar 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Waldenburg (Schlesien) für die Herstellung eines Reservepumpwerks, durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz Nr. 9 S. 45, ausgegeben am 4. März 1922;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. Februar 1922, betreffend die Genehmigung der vom Verwaltungsrate der Westpreußischen Landschaft und der Neuen Westpreußischen Landschaft am 24. Januar 1922 beschlossenen Änderungen
   a) des Reglements der Westpreußischen Landschaft vom 25. Juni 1851,
   b) des Statuts der Neuen Westpreußischen Landschaft,
   durch das Amtsblatt der Regierung in Marienwerder Nr. 9 S. 41, ausgegeben am 4. März 1922;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. Februar 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Gesamtschulverband Gehau im Kreise Eschwege für den Bau einer neuen Volksschule in Gehau, durch das Amtsblatt der Regierung in Cassel Nr. 9 S. 60, ausgegeben am 4. März 1922;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Februar 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Lauenburg i. P. für die Regulierung des Lebaflusses, durch das Amtsblatt der Regierung in Köslin Nr. 11 S. 66, ausgegeben am 18. März 1922;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Februar 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Döllinger Bergbaugesellschaft m. b. H. in Elsterwerda für die Fortsetzung des Bergwerksbetriebs ihres Braunkohlenbergwerks Ada bei Döllingen im Kreise Liebenwerda, durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 11 S. 65, ausgegeben am 18. März 1922.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 80 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark. — Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.